



Erleichterungen in der Nachfolge von Selbständigerwerbenden

Die Nachfolge bei Selbständigerwerbenden, deren Unternehmen nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgestaltet ist, wurde durch die Steuergesetzgebung bis anhin stark erschwert. Da beim Verkauf einer Einzelfirma oder eines Anteils an einer Personengesellschaft sämtliche realisierten stillen Reserven als Einkommen zu versteuern waren, wurde die Einkommenssteuer im letzten Jahr der Erwerbstätigkeit stark progressiv erhöht. Um diese Besteuerung der Liquidationsgewinne zu umgehen wurde oftmals der Umweg über die Umwandlung der Unternehmung in eine AG oder eine GmbH gewählt. Dies ermöglichte – nach der Einhaltung einer Sperrfrist von fünf Jahren – die Realisation des Verkaufserlöses als steuerfreien Kapitalgewinn.

Gesonderte Besteuerung ab 2011

Anlässlich der Unternehmenssteuerreform II wird die Nachfolge von Selbständigerwerbenden vereinfacht: Per 1. Januar 2011 wird Art. 37b in das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG) aufgenommen, welcher eine privilegierte Besteuerung der stillen Reserven vorsieht, sofern die selbständige Erwerbstätigkeit nach der Vollendung des 55. Altersjahres oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Der Gesamtbetrag der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven wird getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zur Bestimmung des anwendbaren Satzes ist ein Fünftel des steuerbaren Betrages massgebend, wobei zumindest eine Steuer zum Satz von 2% erhoben wird.

Erben, auf die der Betrieb eines Erblassers übertragen wird, können von der gesonderten Besteuerung ebenfalls profitieren, sofern sie den Betrieb nicht weiterführen.

Realer Einkauf in die berufliche Vorsorge

Der Gesetzgeber wollte die Selbständigerwerbenden bezüglich der beruflichen Vorsorge den Unselbständigerwerbenden

weitestgehend gleichstellen. Dementsprechend sollen auch Selbständigerwerbende, welche freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind, den einbezahlten Einkaufsbetrag für die berufliche Vorsorge im Rahmen der Liquidation in Abzug bringen können. In erster Linie sollen wie bis anhin die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an BVG Einrichtungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können.

Übersteigt der anlässlich der Liquidation getätigte Einkauf den vom steuerbaren Einkommen abziehbare Betrag und entsteht ein Beitragsüberhang, kann der Liquidationsgewinn um diesen Überhang reduziert werden.

Fiktiver Einkauf in die berufliche Vorsorge

Nimmt der Steuerpflichtige anlässlich der Liquidation keinen realen Einkauf vor, gewährt ihm das Gesetz trotzdem eine gesonderte Besteuerung in der Höhe, in welcher ein Einkauf hätte vorgenommen werden können. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes reduziert sich der gesondert zu besteuernde Liquidationserlös um jenen Betrag, für welchen der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufes in die Pensionskasse nachweist. Der entsprechende Betrag ist jedoch nicht gänzlich steuerfrei, sondern wird wie Kapitalleistungen aus Vorsorge zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs besteuert.

Aufgrund des Wortlautes des Gesetzes wäre davon auszugehen, dass nur jenen Selbständigerwerbenden, die bereits einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, der fiktive Einkauf offen steht, da nur diese überhaupt die Möglichkeit haben, die Zulässigkeit eines Einkaufes nachzuweisen. Aus den parlamentarischen Beratungen geht jedoch der eindeutige Wille des Gesetzgebers hervor, insbesondere jene vom fiktiven Einkauf profitieren zu lassen, welche keiner

Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind. Die Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV), welche ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, sieht daher eine Berechnungsmethode vor, welche es erlaubt, den fiktiven Einkauf unabhängig vom Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung zu bestimmen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird dementsprechend weiter gestaltet als die gesetzliche Bestimmung vermuten lässt. Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass der fiktive Einkauf nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag des Steuerpflichtigen berücksichtigt wird.

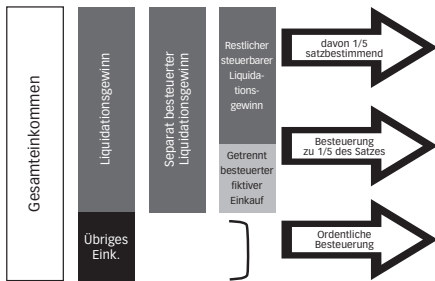
Der fiktive Einkauf berechnet sich bei Selbständigerwerbenden ohne Vorsorgeguthaben grundsätzlich wie folgt:

$$15\% \times \text{Beitragsjahre} \times \text{versicherter Lohn}$$

Die 15% entsprechen dem durchschnittlichen Altersgutschriftensatz. Als Beitragsjahre werden sämtliche Altersjahre vom 25-igsten bis zum Liquidationsjahr berücksichtigt, unabhängig davon, ob während diesen Jahren tatsächlich stets eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist. Als versicherter Lohn wird das durchschnittliche AHV-pflichtige Einkommen der letzten fünf Jahre vor der Aufgabe der Erwerbstätigkeit zur Berechnung hinzugezogen.

Vom errechneten Betrag sind sämtliche Vorsorgeguthaben (z.B. auch Guthaben im überobligatorischen Teil, Freizügigkeitsguthaben etc.), inklusive der im Vorjahr und im Liquidationsjahr getätigten Einkäufe, in Abzug zu bringen. Ebenfalls anzurechnen sind jegliche bereits bezogenen Leistungen (ordentliche Leistungen, Vorbezüge, Barauszahlungen, etc.).

Schematisch lässt sich die Besteuerung des Einkommens im Liquidationsjahr wie folgt darstellen (Quelle: ESTV):



Privilegierung der Erben

Sofern ein Erblasser im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen der privilegierten Besteuerung (55. Altersjahr oder Invalidität) erfüllt, übernehmen seine Erben und Vermächtnisnehmer den Anspruch auf die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes, sofern sie die Einzelunternehmung oder die Tätigkeit in der Personengesellschaft nicht weiterführen.

Damit die Liquidation nicht vorschnell eingeleitet wird, hält die massgebende Verordnung (LDBV) ausdrücklich fest, dass die blosser Erfüllung von Verpflichtungen der Unternehmung, welche im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits bestanden, nicht als Fortführung des Betriebes qualifiziert. Sobald jedoch seitens der Erben Handlungen vorgenommen werden, welche auf die Fortführung des Unternehmens gerichtet sind, fällt die Privilegierung dahin, sofern die Erben bei einer folgenden Liquidation die Voraussetzungen der privilegierten Besteuerung nicht persönlich erfüllen.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit in einer Personengesellschaft nicht von allen Erben weitergeführt, so bleibt jenen Erben, welche sich an der Fortführung nicht beteiligen, die Möglichkeit unbenommen, betreffend ihren Anteil die gesonderte Besteuerung geltend zu machen.

Für den Fall, dass die Unternehmung weder fortgeführt noch liquidiert wird, erfolgt die steuerliche Abrechnung fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers von Gesetzes wegen.

Privatentnahme von Grundstücken anlässlich der Liquidation

Ebenfalls per 1. Januar 2011 tritt neu Art. 18a DBG in Kraft. Während bisher beim Übertrag von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen die stillen Reserven als realisiert galten und daher zu versteuern waren, kann zukünftig ein teilweiser Aufschub dieses «Gewinnes» verlangt werden. Gemäss dem neuen Art. 18a DBG werden auf Antrag hin nur die wiedereingebrachten Abschreibungen (Differenz der Anlagekosten und des Buchwertes zum Zeitpunkt des Übertrages) als Gewinn besteuert, während der Wertzuwachs der Liegenschaft auf Bundesebene erst bei deren Veräusserung der Besteuerung als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unterliegt.

Wird ein Grundstück anlässlich der Liquidation (innerhalb der letzten zwei Geschäftsjahre) ins Privateigentum übertragen und wird dabei der Aufschub der Besteuerung des Grundstückgewinnes beantragt, findet die privilegierte Besteuerung im Zusammenhang mit der Liquidation nur auf die wiedereingebrachten Abschreibungen, nicht jedoch auf den Wertzuwachs Anwendung (ausser das Grundstück werde noch während des Liquidationsjahres veräussert). Dementsprechend ist bei einem späteren Verkauf der gesamte Wertzuwachs auf Bundesebene als Einkommen zu besteuern.

Wird hingegen der Aufschub nicht verlangt, ist der Wertzuwachs bei der Liquidation, resp. beim Übertrag zwar zu besteuern, aber (nur) zum gesonderten Satz.

Ein späterer Verkauf hat auf Bundesebene keine Steuerfolgen mehr, da er als steuerfreier Kapitalgewinn angesehen wird.

Auf Kantonsebene ist die Grundstückgewinnsteuer zu beachten.

Kantonale Bestimmungen

Durch eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; Art. 11 Abs. 5) wird auch von den Kantonen künftig verlangt, dass sie eine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 37b DBG vornehmen.

Während den Kantonen die Anwendbarkeit des Vorsorgesatzes für den fiktiven Einkauf vorgeschrieben worden ist, steht es in ihrer Kompetenz, den anwendbaren Satz für den verbleibenden Restbetrag des Liquidationsgewinnes festzusetzen.

Im Kanton Bern tritt am 1. Januar 2011 neu Art. 43a StG in Kraft, welcher festhält, dass wie auf Bundesebene ein Fünftel des Restbetrages zur Satzbestimmung massgebend sein soll. Damit die Gesetzesrevision nicht zu einer Mehrbelastung führt, soll in Bern zudem, wie bis anhin, in jedem Fall und unabhängig von der Deckungslücke auf die ersten CHF 260'000 des Liquidationsgewinnes der Vorsorgetarif Anwendung finden. Dementsprechend wird auch bei fehlender oder tieferer, realer oder fiktiver Deckungslücke der Liquidationsgewinn bis zu diesem Betrag zum Vorsorgetarif besteuert.

Dr. Thomas Bähler / Michèle Ludwig

Oktober 2010

Basel
Kellerhals Anwälte
Hirschgässlein 11
Postfach 257
CH-4010 Basel

Bern
Kellerhals Anwälte
Kapellenstrasse 14
Postfach 6916
CH-3001 Bern

Zürich
Kellerhals Anwälte
Rämistrasse 5
Postfach
CH-8024 Zürich

T +41 58 200 30 00
F +41 58 200 30 11

T +41 58 200 35 00
F +41 58 200 35 11

T +41 58 200 39 00
F +41 58 200 39 11

info@kellerhals.ch
www.kellerhals.ch